

# **Satzung über die Benutzungsgebühren der abfallwirtschaftlichen Einrichtungen des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Saale - Orla (Abfallgebührensatzung)**

*(vom 01. Dezember 2005, geändert durch die 1. Änderungssatzung zur Gebührensatzung vom 23. November 2006), die 2. Änderungssatzung zur Gebührensatzung vom 09. Oktober 2007 und die 3. Änderungssatzung zur Gebührensatzung vom 12. Dezember 2009)*

---

## **Artikel 1**

Der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Saale-Orla (im folgenden Zweckverband genannt) erlässt auf der Grundlage

- der §§ 2, 10 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. August 2009 (GVBl. S. 646),
- des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen (KrW-/AbfG) vom 27. September 1994 (BGBl. I S. 2705), zuletzt geändert mit Artikel 3 des Gesetzes vom 11. August 2009 (BGBl. I S. 2723),
- des § 4 Abs. 2 des Thüringer Gesetzes über die Vermeidung, Verminderung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen (Thüringer Abfallwirtschaftsgesetz - ThürAbfG) i. d. Fassung d. Bekanntmachung vom 15. Juni 1999 (GVBl. S. 385), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2007 (GVBl. S. 267),
- der §§ 20 und 23 des Thüringer Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (BGBl. S. 290) sowie
- der Satzung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Saale-Orla über die Vermeidung, Verwertung, Behandlung und schadlose Beseitigung von Abfällen des Entsorgungsgebietes (im weiteren Abfallwirtschaftssatzung genannt) in der jeweils gültigen Fassung,

in ihrer Sitzung am .....die Satzung über die Benutzungsgebühren der abfallwirtschaftlichen Einrichtungen des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Saale - Orla (Abfallgebührensatzung)

## **§ 1**

### **Grundsatz**

Der Zweckverband Abfallwirtschaft Saale-Orla erhebt zur Deckung seiner Kosten Gebühren für die Benutzung der abfallwirtschaftlichen Einrichtungen.

## **§ 2**

### **Gebührentatbestand**

(1) Die Grundgebühr im Sinne dieser Satzung wird unabhängig vom Maß der Inanspruchnahme der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtungen erhoben.

In der Grundgebühr für die privaten Haushalte sind folgende Leistungen enthalten:

- die Vorhaltekosten der Erfassung, Behandlung, Verwertung und Beseitigung der gemischten Siedlungsabfälle (Hausmüll);
- die Erfassung, Behandlung, Verwertung und Beseitigung von Sperrmüll;

- die Erfassung und Verwertung von Altpapier/Altpappe (Zeitungen/Broschüren und Papier/Pappe ohne „Grünen Punkt“);
- die Erfassung und Verwertung/Beseitigung von Sonderabfallkleinmengen;
- die Erfassung und Verwertung von Schrott, Elektro- und Elektronikschrott;
- die Erfassung und Verwertung von Grünabfällen;
- Verwaltungsleistungen, Abfallberatung und Öffentlichkeitsarbeit.

In der Grundgebühr für die anderen Herkunftsbereiche als private Haushaltungen sind folgende Leistungen enthalten:

- die Vorhaltekosten der Erfassung, Behandlung, Verwertung und Beseitigung der gemischten Siedlungsabfälle (hausmüllähnliche Gewerbeabfälle);
- die Erfassung, Behandlung, Verwertung und Beseitigung von Sperrmüll;
- die Erfassung und Verwertung von Altpapier/Altpappe (Zeitungen/Broschüren und Papier/Pappe ohne „Grünen Punkt“);
- die Erfassung und Verwertung/Beseitigung von Sonderabfallkleinmengen bis 500 kg pro Abfallerzeuger und Jahr;
- die Erfassung von Elektro- und Elektronikschrott;
- Verwaltungsleistungen, Abfallberatung und Öffentlichkeitsarbeit.

- (2) Die Leistungsgebühr beinhaltet die variablen Kosten für die Erfassung, Behandlung, Verwertung und Beseitigung der gemischten Siedlungsabfälle (Hausmüll und hausmüllähnliche Gewerbeabfälle) über die laut Abfallwirtschaftssatzung zugelassenen Abfallbehälter und Abfallsäcke.
- (3) Die Gebühr bei Selbstanlieferung von Abfällen im Abfallbehandlungszentrum Wiewärthe Pößneck beinhaltet die Kosten für die Behandlung/Verwertung/Beseitigung der angelieferten Abfälle.
- (4) Die Gebühr für die Aufkleber für Altfenster/Alttüren beinhaltet die Einsammlung und Verwertung/Beseitigung der Altfenster/Alttüren.
- (5) Die Gebühr für die Fremdwägung beinhaltet die Kosten für die Nutzung der Waage im Abfallbehandlungszentrum Wiewärthe Pößneck.

### **§ 3 Gebührenschildner**

- (1) Gebührenschildner ist, wer die Abfallentsorgung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Saale-Orla benutzt.
- (2) Gebührenschildner der Grundgebühr für die Entsorgung von Abfällen aus privaten Haushaltungen sind die Haushalte. Als Haushalt im Sinne dieser Satzung gelten die aufgrund von Miet-, Pacht- oder sonstigen schuldrechtlichen Verträgen Berechtigten oder die aufgrund Eigentums- oder anderer dinglicher Rechte zur tatsächlichen Nutzung des Grundstücks Berechtigten, die allein oder gemeinsam mit anderen Personen eine selbstständig bewirtschaftete oder in sich abgeschlossene Wohnung mit eingerichteter Küche oder Kochnische auf dem Grundstück nutzen.

- (3) Gebührenschuldner der Grundgebühr für die Entsorgung von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen sind die Inhaber von Gewerbebetrieben und Unternehmen, freiberuflich Tätige und sonstige öffentliche oder private Einrichtungen im Sinne des § 2 Abs. 4 Abfallwirtschaftssatzung.
- (4) Gebührenschuldner der Leistungsgebühr für die Entsorgung der Abfälle in Abfallbehältern und Abfallsäcken sind die im Abs. 2 und 3 genannten Personen und Einrichtungen.
- (5) Gebührenschuldner der Gebühr bei der Selbstanlieferung von Abfällen im Abfallbehandlungszentrum Wiewärthe sind die Anlieferer bzw. Abfallerzeuger.
- (6) Gebührenschuldner der Gebühr für die Einsammlung und Entsorgung von Altfenster und -türen sind die im Abs. 2 und 3 genannten Personen und Einrichtungen.
- (7) Gebührenschuldner der Gebühr für die Fremdwägung ist der Nutzer der Wägeeinrichtung.
- (8) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.
- (9) Die Gebührenschuldner aus privaten Haushalten haben gegenüber dem Zweckverband gemäß § 10 der Abfallwirtschaftssatzung, der Auskunftspflicht nachzukommen, die erforderlichen Angaben zur Bemessung zu erteilen und jede Veränderung innerhalb von vier Wochen schriftlich anzuzeigen.
- (10) Gebührenschuldner aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen haben gegenüber dem Zweckverband gemäß § 10 der Abfallwirtschaftssatzung, der Auskunftspflicht nachzukommen, die erforderlichen Angaben zur Bemessung zu erteilen und Veränderungen innerhalb von vier Wochen schriftlich anzuzeigen. Werden die Angaben nicht oder nicht rechtzeitig erbracht, erfolgt die erstmalige Veranlagung nach Erfahrungswerten der jeweiligen Branche durch den Zweckverband Abfallwirtschaft Saale-Orla. Für Berücksichtigungen späterer Änderungen von Einwohnergleichwerten gilt § 6 Abs. 1 Satz 4.
- (11) Darüber hinaus sind die Kreisverwaltungen und Kommunen entsprechend § 3 der Abfallwirtschaftssatzung verpflichtet, dem Zweckverband auf Anfrage insbesondere die tatsächlichen Umstände mitzuteilen, die für die Anschlusspflicht oder die Gebührenerhebung und deren Umfang erheblich sind.

#### **§ 4 Gebührenmaßstab**

- (1) Bemessungsgrundlage für die Berechnung der Grundgebühr für die Entsorgung von Abfällen aus privaten Haushaltungen ist die Zahl der in einem Haushalt lebenden Personen, die mit Haupt- oder Nebenwohnsitz auf einem Grundstück innerhalb des Einzugsgebietes des Zweckverbandes (Landkreis Saalfeld-Rudolstadt und Saale-Orla-Kreis) gemeldet sind.

(2) Bemessungsgrundlage für die Berechnung der Grundgebühr für die Entsorgung von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen sind die im Folgenden genannten Einwohnerequivalente (EWG). Die Berechnung der Gebühren erfolgt in auf zwei Stellen nach dem Komma berechneten Bruchteilen der EWG.

1. Industrie, Handwerk und sonstige Gewerbebetriebe	3 Beschäftigte	1 EWG
2. Geldinstitute, Verwaltungen, Handelseinrichtungen, Märkte, Tankstellen, Arztpraxen, freiberuflich Tätige mit Publikumsverkehr	3 Beschäftigte	1 EWG
3. Hotels, Pensionen, Gasthöfe mit Fremdenzimmer u. a. Beherbergungsbetriebe	je 10 Betten Kapazität und je 2 Beschäftigte	1 EWG 1 EWG
4. Schulen, Horte	pro 10 Personen (Schüler, Lehrer, Angestellte)	1 EWG
5. Kindergärten, Kindergruppen	pro 15 Personen (Kinder, Erzieher, Angestellte)	1 EWG
6. Krankenhäuser, Sanatorien, Alten-, Kinder-, Jugend- und Studentenwohnheime	3 Betten Kapazität und 3 Beschäftigte	1 EWG 1 EWG
7. land- u. forstwirtschaftliche Betriebe, Baubetriebe u. sonst. Betriebe mit ganzjährig wechselnden Einsatzorten (Veranlagung der Beschäftigten mit überwiegender Aufenthalt in festen Arbeitsorten im ZASO-Gebiet)	3 Beschäftigte	1 EWG
8. Vereine (auch gemeinnützige) mit hauptamtlicher Geschäftsstelle, Parteibüros, Kirchenverwaltungen	3 Beschäftigte	1 EWG
9. saisonale Freizeiteinrichtungen (auch als nachgeordnete Einrichtung der Verwaltung)	2 Beschäftigte	1 EWG
10. ganzjährige Freizeiteinrichtungen (auch als nachgeordnete Einrichtung der Verwaltung)	1 Beschäftigter	1 EWG
11. Campingplätze, gewerblich betriebene Bungalowsiedlungen	6 Stellplätze und 3 Beschäftigte	1 EWG 1 EWG
12. Gaststätten, Restaurants, Imbisse, Kantinen (ohne Übernachtung)	2 Beschäftigte	1 EWG
13. andere nicht aufgeführte Betriebe und Einrichtungen	3 Beschäftigte	1 EWG

- (3) Die Leistungsgebühr bestimmt sich nach dem Fassungsvermögen und der Anzahl der Abfuhrten der entsprechend § 13 Abs. 2 der Abfallwirtschaftssatzung zugelassenen Abfallbehälter und -säcke.
- (4) Bei der Selbstanlieferung von Abfällen am Abfallbehandlungszentrum Wiewärthe in Pößneck richtet sich die Benutzungsgebühr nach deren Art, Masse und Beschaffenheit.
- (5) Bei Betriebsstörungen der Wägeeinrichtungen bzw. bei Unterschreiten des Teilungswertes und der Druckstufe der Waage wird die Gebühr auf der Grundlage des geschätzten Volumens erhoben.
- (6) Die Gebühr für die Entsorgung von Altfenstern/Alttüren richtet sich nach der Anzahl der zu entsorgenden Altfenster/Alttüren.
- (7) Die Gebühr für die Fremdwägung richtet sich nach der Anzahl der erfolgten Wägungen.

## **§ 5 Gebührensätze**

- (1) Per Gebührenbescheid werden von den privaten Haushaltungen die folgenden Grundgebühren pro Quartal erhoben:
- |   |         |
|---|---------|
| • 1- Personenhaushalt                                   | 9,00 €  |
| • 2- Personenhaushalt                                   | 17,70 € |
| • 3- Personenhaushalt                                   | 25,20 € |
| • 4- Personenhaushalt                                   | 31,65 € |
| • 5- Personenhaushalt                                   | 37,50 € |
| • ab 6-Personenhaushalt jede weitere Person im Haushalt | 2,75 €  |
- (2) Per Gebührenbescheid werden von den anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen die folgenden Grundgebühren pro Quartal erhoben:
- |                             |        |
|-----------------------------|--------|
| • pro 1 Einwohnergleichwert | 8,40 € |
|-----------------------------|--------|
- (3) Die Gebührenschuldner, die ihre Quartalsgebühren nach Abs. 1 und 2 für das gesamte Kalenderjahr in der Summe als Einmalzahlung zum Fälligkeitstermin der 1. Quartalszahlung zahlen, erhalten hierfür eine Zinserstattung von  $\approx 4\%$ . Gleiches gilt für die Abbuchungsaufträge, bei denen die Variante „Einmalzahlung“ gewählt wurde.

Bei Änderungen der Veranlagung, deren Antragstellung nach Versand des Erstbescheides erfolgt, entfällt die Zinserstattung, ebenso bei Erstveranlagung nach Ablauf des 1. Quartals.

	<b>Einmalzahlung € (≈ 4 % ermäßigt)</b>
• 1- Personenhaushalt	34,56
• 2- Personenhaushalt	68,04
• 3- Personenhaushalt	96,72
• 4- Personenhaushalt	121,56
• 5- Personenhaushalt	144,00
• ab 6-Personenhaushalt jede weitere Person	10,56
• 1 Einwohnergleichwert	32,28

(4) Von den privaten Haushaltungen als auch anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen werden folgende Leistungsgebühren erhoben:

• Abfallbehälter mit 60 l und 80 l Füllraum	pro Abfuhr:	2,30 €
• Abfallbehälter mit 120 l Füllraum	pro Abfuhr:	2,70 €
• Abfallbehälter mit 240 l Füllraum	pro Abfuhr:	5,10 €
• Abfallbehälter mit 1.100 l Füllraum	pro Abfuhr:	21,75 €
• Müllsäcke		2,05 €

Alternativ können für nachfolgende Abfallbehältergrößen Quartalsaufkleber bei 14-täglichem Abfuhrhythmus verwendet werden:

• Abfallbehälter mit 60 l und 80 l Füllraum	pro Quartal:	14,95 €
• Abfallbehälter mit 120 l Füllraum	pro Quartal:	17,55 €
• Abfallbehälter mit 240 l Füllraum	pro Quartal:	33,15 €
• Abfallbehälter mit 1.100 l Füllraum	pro Quartal:	141,38 €

Weiterhin können Quartalsaufkleber bei wöchentlichen Abfuhrhythmus verwendet werden für:

Abfallbehälter mit 1.100 l Füllraum	pro Quartal:	282,75 €
-------------------------------------	--------------	----------

Zudem besteht die Möglichkeit Jahresaufkleber mit folgendem Abfuhrhythmus zu verwenden:

• Abfallbehälter mit 1.100 l Füllraum - Jahresaufklebemarke mit wöchentlichem Abfuhrhythmus:	1.131,00 €
• Abfallbehälter mit 1.100 l Füllraum - Jahresaufklebemarke mit 14-täglichem Abfuhrhythmus:	565,50 €

(5) Mietkosten bzw. Kosten für die Bereitstellung der Behälter sind privatrechtlich zu vereinbaren.

- (6) Die bei der Selbstanlieferung von Abfällen am Abfallbehandlungszentrum des Zweckverbandes geltenden Gebühren für Stoffgruppen sind in der Anlage 1 enthalten. Diese ist Bestandteil dieser Satzung.

Die Gebühren richten sich nach den aufgeführten Entsorgungswegen, durch die die Benutzung der vorhandenen Anlagen wie der Müllumladestation, der Mechanisch-Biologischen-Restabfallbehandlung, der Deponie und den Umschlagplätzen bestimmt wird.

Der Zweckverband Abfallwirtschaft Saale-Orla behält sich vor, die nach dem Europäischen Abfallverzeichnis festzustellende Abfallart und damit die zutreffende Gebühr zu bestimmen. Die Gebührenliste der Abfälle nach dem Europäischen Abfallverzeichnis incl. der Umrechnungsfaktoren zum Volumentarif liegt an der Waage des Abfallbehandlungszentrums aus.

- (7) Werden Abfälle unterschiedlicher Abfallarten vermischt angeliefert, so wird für die Berechnung der genannten Anlieferung die enthaltene Abfallart mit der höchsten Gebühr zugrunde gelegt, wenn ihr Anteil nicht als geringfügig einzuschätzen ist. Bei Streitigkeiten kann die Annahme am Abfallbehandlungszentrum verweigert werden, bis eine Klärung erfolgt.
- (8) Für die im Rahmen des Sammelsystems auf Abruf zur Entsorgung bereitgestellten Altfenster und -türen wird pro Aufkleber eine Gebühr von 2,50 € erhoben.
- (9) Für die Nutzung der Wägeeinrichtung im ABZ Wiewärthe Pößneck durch andere private oder gewerbliche Einrichtungen (Fremdwägung) wird eine Gebühr in Höhe von 3,00 € pro Wägung erhoben.

## **§ 6**

### **Entstehung und Ende der Gebührenschuld**

- (1) Die Gebührenschuld der Grundgebühr nach § 5 Abs. 1 und 2 (Quartalsgebühr) entsteht erstmals am 1. Tag des auf den Beginn der Möglichkeit der Inanspruchnahme bei gleichzeitiger Überlassungspflicht nach § 8 der Abfallwirtschaftssatzung folgenden Monats und danach mit Beginn eines jeden folgenden Kalendervierteljahres.

Die Gebührenschuld der Grundgebühr nach § 5 Abs. 3 (Jahresgebühr) entsteht erstmals mit dem 1. Tag des auf den jeweiligen Antrag folgenden Monats für den restlichen Teil des Jahres und im Übrigen zu Beginn eines jeden Kalenderjahres.

Die Gebührenschuld erlischt zum Ende des Monats, in dem die Möglichkeit der Inanspruchnahme bei gleichzeitiger Überlassungspflicht entfällt.

Änderungen der Einwohnergleichwerte oder sonstiger die Gebührenschuld beeinflussender Umstände (Zuzug, Wegzug, Geburt, Todesfall u. ä.) werden bei der Gebührenveranlagung ab dem Beginn des Monats, der der Änderungsanzeige folgt, berücksichtigt.

- (2) Erhebungszeitraum für die Grundgebühr nach § 5 Abs. 1 und 2 ist das Kalendervierteljahr und für die Grundgebühr nach § 5 Abs. 3 das Kalenderjahr.
- (3) Die Gebührenschuld der Leistungsgebühr sowie der Gebühr für die Entsorgung von Altfenstern und -türen entsteht mit dem Erwerb der jeweiligen Banderolen, Säcke oder Aufklebemarken.
- Im Gegensatz dazu entsteht die Gebührenschuld der Leistungsgebühr für Jahresaufklebemarken (1.100 l- Abfallbehälter) für die Fälle, in denen die Marken erst im Laufe des Kalenderjahres für den Restteil des Jahres erworben werden oder ein Wechsel des Ab-

fuhrrhythmus erfolgt, zu Beginn des auf den dafür erforderlichen Antrages folgenden Monats.

Bei Abmeldungen von Abfallbehältern mit Jahresaufklebern endet die Gebührenschild am Ende des Monats, in dem die Abmeldung erfolgte.

Der Wechsel des Abfuhrhythmus und von regelmäßiger 1.100 l - Behälterentsorgung zu kleineren Behältervolumen ist einmal pro Jahr möglich.

- (4) Die Gültigkeit der Banderolen sowie der Aufkleber für Altfenster und -türen endet gemäß öffentlich bekannt gemachtem Widerruf durch den Zweckverband.
- (5) Bei Selbstanlieferung von Abfällen entsteht die Gebührenschild mit der Anlieferung dieser Abfälle am Abfallbehandlungszentrum des Zweckverbandes.
- (6) Die Gebührenschild der Gebühr für Fremdwägungen entsteht mit Benutzung der Wägeeinrichtung.

## **§ 7**

### **Festsetzung und Fälligkeit der Gebührenschild**

- (1) Die Festsetzung der Grundgebühr erfolgt über Gebührenbescheide durch den Zweckverband Abfallwirtschaft Saale - Orla.  
Die Grundgebühr nach § 5 Abs. 1 und 2 (Quartalsgebühr) wird in vier gleich hohen Beträgen für das 1. Quartal einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides und für das 2. – 4. Quartal jeweils zum 30. 06., 30.09. und 31.12. fällig.  
Die Grundgebühr nach § 5 Abs. 3 (Jahresgebühr) wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (2) Die Leistungsgebühr sowie die Gebühr für die Entsorgung von Altfenstern und -türen werden mit dem Erwerb der Banderolen, Säcke sowie Aufklebemarken fällig.  
Die Leistungsgebühr für die Jahresaufkleber für die 1.100 l Abfallbehälter nach § 5 Abs. 4 wird in vier gleich hohen Beträgen für das 1. Quartal einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides, für das 2. Quartal zum 30.06., für das 3. Quartal zum 30.09. und für das 4. Quartal zum 31.12. des jeweiligen Kalenderjahres fällig.  
Wird die Leistungsgebühr für die Jahresgebühr als Einmalzahlung entrichtet, ist sie einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (3) Bei Selbstanlieferung am Abfallbehandlungszentrum wird die Gebühr mit Bekanntgabe des Bescheides fällig. Bei Kleinanlieferungen und Anlieferern mit Liquiditätsproblemen wird der Bescheid sofort erlassen und sofort fällig.
- (4) Die Gebühr für die Nutzung der Wägeeinrichtung wird sofort nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

## **§ 8**

### **Gebührenerstattung und -befreiung**

- (1) Zuviel entrichtete Gebühren werden anteilig entsprechend den Regelungen dieser Satzung erstattet.
- (2) Wenn die Abfallentsorgung von Personen eines Haushaltes im zeitlichen Zusammenhang von mindestens drei Monaten (z. B. aufgrund von Krankenhaus- oder Kuraufenthalt) nicht in Anspruch genommen und dies schriftlich mit entsprechenden Nachweisen belegt wird, kann eine anteilige Gebührenbefreiung erfolgen.

- (3) Die Haushaltsangehörigen, die außerhalb des Zweckverbandsgebietes mit Haupt- oder Nebenwohnsitz gemeldet sind und sich überwiegend dort aufhalten, können auf schriftlichen Antrag mit entsprechendem Nachweis von der Grundgebühr befreit werden. Gleiches gilt für Personen, die zur Ableistung ihres Grundwehrdienstes oder des zivilen Ersatzdienstes außerhalb des Zweckverbandsgebietes einberufen worden sind.
- (4) Fallen Abfallentsorgungsleistungen (Einsammeln und Transport) aus einem vom Zweckverband nicht zu vertretenden Grund aus, besteht kein Anspruch auf Gebührenerstattung.
- (5) Für die Gebührenschuldner gemäß § 3 Abs. 3, die ihre Verwertungsabfälle nicht über die öffentliche Abfallentsorgung des ZASO verwerten lassen, sondern die ordnungsgemäße Verwertung in eigenen oder fremden Anlagen gemäß der Abfallwirtschaftssatzung nachweisen können, ermäßigt sich die Gebühr um den entsprechenden Kostenanteil.

## **§ 9 Datenschutzregelungen**

Es gelten die Bestimmungen des Thüringer Datenschutzgesetzes und des § 30 des Thüringer Abfallwirtschaftsgesetzes.

### **Artikel 2**

Inkrafttreten

## Benutzungsgebühren für Selbstanlieferer an das Abfallbehandlungszentrum Wiewärthe Pößneck

<b>Müllumladestation</b>		
<b>AVV-Code</b>	<b>Bezeichnung gem. AVV</b>	<b>Gebühr in Euro pro Tonne</b>
03 03 08	Abfälle aus der Sortierung Papier und Pappe	128,00
04 01 99	Abfälle a.n.g. Abfälle aus der Lederindustrie	128,00
07 02 13	Kunststoffabfälle	128,00
07 02 99	Abfälle a.n.g (Abfälle aus der HZVA von Kunststoffen)	128,00
08 01 12	Farb- und Lackabfälle, mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 11* fallen	128,00
08 01 18	Abfälle aus der Farb- oder Lackentfernung, mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 17* fallen	128,00
12 01 05	Kunststoffspäne und -drehspäne	128,00
15 01 01	Verpackungen aus Papier und Pappe	128,00
15 01 02	Verpackungen aus Kunststoff	128,00
17 02 01	Holz	128,00
17 06 04	Dämmmaterial, mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 06 01* und 17 06 03* fällt	128,00
17 09 04	gemischte Bau- und Abbruchabfälle, mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 09 01*, 17 09 02* und 17 09 03* fallen	128,00
18 01 04	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden (z.B. Wund- und Gipsverbände, Wäsche, Einwegkleidung, Windeln)	128,00
19 08 05	Schlämme aus der Behandlung von kommunalem Abwasser	128,00
19 12 04	Kunststoff und Gummi	128,00
19 12 10	brennbare Abfälle (Brennstoffe aus Abfällen)	128,00
19 12 12	sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen, mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 12 11* fallen	128,00
20 01 01	Papier und Pappe	128,00
20 01 11	Textilien	128,00
20 01 39	Kunststoffe	128,00
20 02 03	Andere nicht biologisch abbaubare Abfälle	128,00
20 03 01	gemischte Siedlungsabfälle	128,00

<b>Mechanisch-Biologische Restabfallbehandlung</b>		
<b>AVV-Code</b>	<b>Bezeichnung gem. AVV</b>	<b>Gebühr in Euro pro Tonne</b>
02 03 04	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	128,00
19 08 01	Sieb- und Rechenrückstände	128,00
19 08 02	Sandfangrückstände	128,00
20 03 02	Marktabfälle	128,00
20 03 03	Straßenkehrsicht (hoher organischer Anteil)	128,00
20 03 07	Sperrmüll <sup>(2)</sup>	128,00

<b>Deponie</b>		
<b>AVV-Code</b>	<b>Bezeichnung gem. AVV</b>	<b>Gebühr in Euro pro Tonne</b>
01 04 08	Abfälle von Kies- und Gesteinsbruch mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07* fallen	<b>24,70</b>
03 03 09	Kalkschlammabfälle	<b>24,70</b>
06 03 14	Feste Salze und Lösungen mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 03 11* und 06 03 13* fallen	<b>24,70</b>
10 01 01	Rost- und Kesselasche, Schlacken- und Kesselstaub mit Ausnahme von Kesselstaub, der unter 10 01 04* fällt	<b>24,70</b>
10 01 15	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub aus der Abfallmitverbrennung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 14* fallen	<b>24,70</b>
10 02 08	Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 02 07* fallen	<b>24,70</b>
10 09 06	Gießformen und –sande vor dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 05* fallen	<b>24,70</b>
10 09 08	Gießformen und –sande nach dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 07* fallen	<b>24,70</b>
10 11 03	Glasfaserabfall	<b>24,70</b>
10 11 12	Glasabfall mit Ausnahme desjenigen, das unter 10 11 11* fällt	<b>24,70</b>
10 12 01	Rohmischungen vor dem Brennen	<b>24,70</b>
10 13 06	Teilchen und Staub (außer 10 13 12* und 10 13 13*)	<b>24,70</b>
10 13 11	Abfälle aus der Herstellung anderer Verbundstoffe auf Zementbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 13 09* und 10 13 10* fallen	<b>24,70</b>
12 01 02	Eisenstaub und –teile	<b>24,70</b>
12 01 03	NE-Metallfeil- und –drehspäne	<b>24,70</b>
12 01 17	Strahlmittelabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 16* fallen	<b>24,70</b>
16 11 02	Auskleidungen und feuerfeste Materialien auf Kohlenstoffbasis aus metallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 01* fallen	<b>24,70</b>
16 11 06	Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus nichtmetallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 05* fallen	<b>24,70</b>
17 01 01	Beton	<b>24,70</b>
17 01 02	Ziegel	<b>24,70</b>
17 01 03	Fliesen, Ziegel und Keramik	<b>24,70</b>
17 02 02	Glas	<b>24,70</b>
17 03 01*	Kohlenteerhaltige Bitumengemische (Straßenaufbruch)	<b>107,40</b>
17 03 02	Bitumengemische mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 03 01* fallen	<b>24,70</b>
17 05 04	Boden und Steine	<b>24,70</b>
17 05 08	Gleisschotter, mit Ausnahme desjenigen, der unter 17 05 07* fällt	<b>24,70</b>
<b>17 06 03</b>	<b>anderes Dämmmaterial, das aus gefährlichen Stoffen besteht oder solche Stoffe enthält</b>	<b>107,40</b>
17 06 05*	Asbesthaltige Baustoffe <sup>(1)</sup>	107,40
17 08 02	Baustoffe auf Gipsbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 08 01* fallen	<b>24,70</b>
19 01 12	Rost- und Kesselaschen sowie Schlacken mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 01 11* fallen	<b>24,70</b>
19 09 02	Schlämme aus der Wasserklärung	<b>24,70</b>
20 02 02	Boden und Steine	<b>24,70</b>

20 03 03	Straßenkehrsicht	<b>24,70</b>
<b>Umschlagplatz</b>		
<b>AVV-Code</b>	<b>Bezeichnung gem. AVV</b>	<b>Gebühr in Euro pro Tonne</b>
17 02 04*	Glas, Kunststoff und Holz, die gefährliche Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	<b>128,00</b>
17 03 01*	Kohlenteerhaltige Bitumengemische (außer Straßenaufbruch) <sup>(1)</sup>	<b>193,50</b>
17 03 03*	Kohlenteer und teerhaltige Produkte	<b>193,50</b>
20 01 37*	Holz, das gefährliche Stoffe enthält	<b>128,00</b>

<sup>(1)</sup> - nur aus privaten Haushaltungen bis 1 m<sup>3</sup> pro Anlieferung

<sup>(2)</sup> - betrifft nicht die Anlieferungen von privaten Haushalten am Wertstoffhof

Für Abfälle mit Eignung für deponietechnische Zwecke können, wenn sie aus technologischen Gründen benötigt werden, vom Zweckverband gesonderte Annahmepreise festgelegt werden.

Bei einer Anlieferungsmenge von oben aufgeführten Abfallarten unter der Druckstufe der Waage (< 20 kg) wird eine Pauschalgebühr von 2,00 € pro Anlieferung erhoben.